

Entwurf

Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes

Artikel 1

Das Niedersächsische Jagdgesetz in der Fassung vom 15. Juli 2022 (Nds. GVBl. S. 468), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 320), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Am Ende der Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Es wird die folgende Nummer 5 angefügt:

„5. der Einschleppung und Ausbreitung von Tierseuchen und der Ausbreitung invasiver Tierarten entgegengewirkt wird.“

b) Es werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4)¹Die Jagdausübungsberechtigten oder eine nach § 5 a Abs. 2 benannte Person sind im Zeitraum vom 1. März bis 15. Juni spätestens 24 Stunden vor Durchführung einer Erntemaßnahme durch persönliche oder telefonische Kontaktaufnahme hierüber zu informieren. ²Die Jagdausübungsberechtigten sind verpflichtet, durch Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, bewirtschaftende Personen sowie sonstige Nutzungsberechtigte im Rahmen ihrer Rücksichtnahmepflicht aus Absatz 3 Satz 1 veranlasste Maßnahmen der Wildrettung zu dulden, sofern sie die Maßnahmen nicht eigenständig veranlassen oder durchführen. ³Sofern die jagdausübungsberechtigte oder eine von dieser benannte Person bei Durchführung der Maßnahmen nach Satz 2 nicht selbst anwesend ist, muss mindestens eine sachkundige Person mit bestandener Jägerprüfung anwesend sein.

(5) ¹Die Jagdausübungsberechtigten sind verpflichtet, Maßnahmen zur Bekämpfung der invasiven Nutria aus Gründen des Hochwasser- und Deichschutzes durch sachkundige, berechnete Dritte zu dulden, wenn die örtlich verantwortlichen Jagdausübungsberechtigten die Nutria nicht oder nicht ausreichend bejagen und dadurch eine Beeinträchtigung des Hochwasser- und Deichschutzes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. ²Die Jagdbehörde trifft nach Anhörung der Jagdausübungsberechtigten im Benehmen mit der nach Landesrecht für Hochwasserschutz zuständigen Behörde die hierfür notwendigen Anordnungen. ³Die Regelungen der §§ 27 und 28 a des Bundesjagdgesetzes bleiben unberührt.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „brauchbarer,“ durch die Worte „als brauchbar“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Bei jeder Nachsuche, jeder Bewegungsjagd sowie jeder Jagd auf Federwild werden ausschließlich hierfür als brauchbar geprüfte Jagdhunde in ausreichender Zahl eingesetzt. ²Bewegungsjagd ist eine Jagd, bei der Wild gezielt beunruhigt wird. ³Der Einsatz von Hunden in Ausbildung ist mit Ausnahme der Nachsuche zusätzlich möglich, soweit dies für deren Ausbildung zum brauchbaren Jagdhund erforderlich ist. ⁴Wild, das offensichtlich schwer krank ist und sofort zur Strecke gebracht werden kann, darf ohne Hund verfolgt werden.“

c) Absatz 3 wird gestrichen.

d) Die Absätze 4 bis 6 werden Absätze 3 bis 5.

e) Der neue Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung Näheres zu brauchbar geprüften Jagdhunden, insbesondere über die Feststellung der Brauchbarkeit gemäß den Absätzen 1 und 2, die Ausbildung, die Durchführung der und die Zulassung zur Prüfung, die Eignung der Prüferinnen und Prüfer, die Anerkennung von Brauchbarkeitsprüfungen anderer Bundesländer sowie die für die Durchführung der Prüfung zuständige Organisation zu regeln.“

3. In § 5 Satz 2 wird die Angabe „der in Satz 1 Nrn. 1 bis 5 genannten Arten“ gestrichen.

4. § 5 a wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden ein Komma und die Worte „Ansprechperson vor Ort“ angefügt.
- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- c) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) ¹Für jeden Jagdbezirk haben die Jagdausübungsberechtigten der zuständigen Jagdbehörde, den Jagdausübungsberechtigten der angrenzenden Jagdbezirke sowie der Verpächterin oder dem Verpächter mindestens eine zur Jagd befugte Person mit deren Einverständnis als Ansprechperson vor Ort unter Angabe von Anschrift, Mobiltelefonnummer und E-Mail-Adresse zu benennen. ²Die benannte Person hat Benachrichtigungen entgegenzunehmen, die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen und die aus dem Jagdschutz folgenden Pflichten der Jagdausübungsberechtigten wahrzunehmen. ³Die Jagdbehörde übermittelt den örtlichen Polizeidienststellen die in Satz 1 genannten Daten, damit diese die benannte Person in den Fällen des Satzes 2 sowie über im Rahmen des Jagdschutzes erforderlich werdende Maßnahmen der Gefahrenabwehr nach dem Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz benachrichtigen können.“

5. § 9 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Eine Jagdscheininhaberin oder ein Jagdscheininhaber handelt im Rahmen der beschränkten Jagdausübung.“

- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

6. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
- bb) Satz 2 wird gestrichen.

- b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird gestrichen.
- bb) Die Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.

7. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Jagdliche Ausbildung, Jäger- und Falknerprüfung“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Landesjägerschaft“ die Angabe „nach § 40 dieses Gesetzes im Wege der Beleihung“ eingefügt.

bb) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Diese unterliegt bei der Durchführung der Falknerprüfung der Fachaufsicht der obersten Jagdbehörde.“

- c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Verordnung“ die Worte „das Nähere über die jagdliche Ausbildung, die Jäger- und die Falknerprüfung, insbesondere den Umfang und den Inhalt der jagdlichen Ausbildung, die Anerkennung von Ausbildungsstätten, die Zulassungsvoraussetzungen und Fachgebiete der Prüfung, das Prüfungsverfahren,“ eingefügt.

8. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Über § 19 des Bundesjagdgesetzes hinaus verboten ist die Jagd

1. unter Verwendung von Betäubungs- und Lähmungsmitteln, Sprengstoffen, elektrischem Strom, Haken, Schleudern, Bolzen, Pfeilen, Druckluftwaffen, Büchsenmunition mit bleihaltigen Geschossen oder bleihaltigen Flintenlaufgeschossen,
2. in einem Umkreis von 250 m von der Mitte einer durch Bauwerk entstandenen Wildquerungshilfe auf Ansitzeinrichtungen,
3. unter Verwendung von bleihaltiger Schrotmunition nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1; L 136 vom 29.5.2007, S. 3; L 141 vom 31.5.2008, S. 22; L 36 vom 5.2.2009, S. 84; L 260 vom 2.10.2010, S. 22; L 49 vom 24.2.2011, S. 52; L 136 vom 24.5.2011, S. 105; L 185 vom 4.7.2013, S. 18; L 109 vom 12.4.2014, S. 49; L 331 vom 18.11.2014, S. 40; L 94 vom 10.4.2015, S. 9; L 127 vom 22.5.2015, S. 62; L 216 vom 22.8.2017, S. 27; L 102 vom 23.4.2018, S. 99; L 249 vom 4.10.2018, S. 18; L 317 vom 14.12.2018, S. 57; L 120 vom 8.5.2019, S. 34; L 141 vom 5.5.2020, S. 37; L 279 vom 27.8.2020, S. 23; L 137 vom 22.4.2021, S. 22; L 83 vom 10.3.2022, S. 64; L 2024/90569, 20.9.2024; L 2024/90703, 5.11.2024; L 2025/90479, 6.6.2025), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2025/1988 der Kommission vom 2. Oktober 2025 (ABl. L, 2025/1988, 3.10.2025) – sogenannte REACH-VO – in der jeweils gültigen Fassung und
4. auf Raubwild im Naturerdbau mit Hunden.

²Das Verbot des Satzes 1 Nr. 2 gilt nicht für die Bewegungsjagd.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden durch die folgenden Sätze 2 bis 4 ersetzt:

„²Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, in einer Verordnung den Umfang des Lehrgangs und die zu vermittelnden notwendigen Kenntnisse festzulegen sowie das Nähere zur Zulassung der Fanggeräte nach Satz 3 zu regeln. ³Als Fanggeräte, die unmittelbar töten, dürfen nur nach der Verordnung nach Satz 2 zum Fang von Steinmardern in befriedeten Bezirken nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1 bis 7 zugelassene Fanggeräte verwendet werden. ⁴Es dürfen nur solche Fanggeräte verwendet werden, deren Bauart nach Funktion und Betriebssicherheit von einer von der obersten Jagdbehörde anerkannten Institution zugelassen ist und die im Falle von Lebendfanggeräten ab dem 1. April 2028 mit einem elektronischen Fangmelder ausgestattet sind.“

- bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und darin wird das Wort „Beifang“ durch das Wort „Fehlfang“ ersetzt.

cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6 und darin werden das Wort „Lebendfangfallen“ durch das Wort „Lebendfanggeräten“ und das Wort „Beifang“ durch das Wort „Fehlfang“ ersetzt.

c) Die Absätze 5 bis 7 erhalten folgende Fassung:

„(5) ¹Bei einer Gesellschaftsjagd im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 2 hat jede Teilnehmerin oder jeder Teilnehmer, die oder der die Jagd ausüben will, einen Schießübungsnachweis, der den Anforderungen der Verordnung nach Satz 3 entspricht oder einen gleichwertigen Nachweis mit sich zu führen und der Jagdleiterin oder dem Jagdleiter auf Verlangen vorzuzeigen. ²Die Nachweise dürfen nicht älter als ein Jahr sein. ³Die oberste Jagdbehörde legt durch Verordnung den Umfang und Inhalt einer Schießübung, die Gestaltung des schriftlichen Nachweises sowie Anforderungen an Schießstätten im Sinne des § 27 Abs. 2 Satz 1 WaffG, in denen der Nachweis erbracht werden kann, fest.

(6) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung

1. zur Vorbeugung vor Wildseuchen oder zu deren Bekämpfung die Verbote des Absatzes 1 Nrn. 1 und 2 und des Absatzes 3 Satz 3 sowie die Verbote des § 19 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6, 10, 11 und 15 des Bundesjagdgesetzes oder
2. zu Zwecken der wissenschaftlichen Lehre und Forschung die Verbote des Absatzes 1 Nrn. 1 und 2 und des Absatzes 3 Satz 3 sowie die Verbote des § 19 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes mit Ausnahme der Nummer 16

einzuschränken.

(7) Die oberste Jagdbehörde kann in Einzelfällen für bestimmte Gebiete

1. die Verbote des Absatzes 1 Nrn. 1 und 2 und des Absatzes 3 Satz 3 sowie die Verbote des § 19 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6, 10, 11 und 15 des Bundesjagdgesetzes zu den in Absatz 6 Nr. 1 genannten Zwecken und
2. die Verbote des Absatzes 1 Nrn. 1 und 2 und des Absatzes 3 Satz 3 sowie die Verbote des § 19 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes mit Ausnahme der Nummer 16 zu den in Absatz 6 Nr. 2 genannten Zwecken

für bestimmte Zeiträume einschränken.“

9. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Sätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„¹In dem Abschussplan nach § 21 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes ist für Schalenwild, ausgenommen Reh- und Schwarzwild, anzugeben, von welchen Wildarten wie viele Tiere welchen Geschlechts, unterschieden nach Altersklassen, im Jagdbezirk in den nächsten drei Jahren erlegt werden sollen. ²Für Rotwild kann die Jagdbehörde die Aufstellung von jährlichen Abschussplänen anordnen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird gestrichen.

bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 2“ gestrichen.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 wird gestrichen.

bb) Die bisherigen Sätze 5 bis 7 werden Sätze 4 bis 6.

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Jagdausübungsberechtigten“ die Worte „im Bereich von Hochwild-Hegegemeinschaften“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „werden“ ein Komma und die Worte „oder Schalenwildbestände eines Jagdbezirks diese negativen Auswirkungen in anderen Jagdbezirken haben“ eingefügt.
- 10. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Wild“ das Komma und die Worte „außer Schalenwild,“ gestrichen.
 - bb) In Satz 6 werden nach dem Wort „Verlangen“ die Worte „der jagdausübungsberechtigten Person des Nachbarjagdbezirks“ eingefügt.
 - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Wechselt schwerkrankes Wild in einen Nachbarjagdbezirk, so gelten die Absätze 1 bis 3, mit Ausnahme des Absatzes 2 Satz 3, entsprechend für die in diesem Jagdbezirk zur Jagd befugte Person, die den Wechsel selbst bemerkt hat oder von einer anderen Person über den Wechsel benachrichtigt worden ist.“
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.
 - cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
- 11. In § 28 Satz 4 werden die Worte „nicht statt“ gestrichen und nach dem Wort „Nachbarjagdbezirk“ die Worte „nur mit Genehmigung durch die dort verantwortlichen Personen statt“.
- 12. § 28 a wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und darin werden die Worte „beruflich erworbene“ durch die Worte „die dafür erforderlichen“ ersetzt.
 - b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Abweichend von § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes ist der Fangschuss auf Schalenwild im Straßenraum aus kurzer Distanz unter der Verwendung von Schrotmunition erlaubt.“
- 13. § 28 b Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „nach § 22 a Abs. 1 Halbsatz 2 des Bundesjagdgesetzes“ durch die Worte „durch jede Person, die im Besitz eines Jagdscheins ist,“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „nach Satz 2 trifft“ durch die Angabe „nach Satz 2 selbst trifft und den Wolf erlegt“ ersetzt.
- 14. § 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Jagdschutzberechtigten sind in ihrem Jagdbezirk befugt,

 1. Personen, die dort unberechtigt jagen, die außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege zur Jagd ausgerüstet angetroffen werden oder die eine sonstige Zuwiderhandlung gegen jagdrechtliche Vorschriften begehen, anzuhalten, ihnen gefangenes oder erlegtes Wild, Schuss- und sonstige Waffen, Jagd- und Fanggeräte, Hunde, Frettchen und Beizvögel abzunehmen und ihre Personalien festzustellen,
 2. wildernde Hunde, die sich nicht innerhalb der Einwirkung einer für sie verantwortlichen Person befinden und nicht als Jagd-, Rettungs-, Hirten-, Blinden-, Polizei- oder sonstige Diensthunde erkennbar sind, einzufangen oder einfangen zu lassen und
 3. erkennbar verwilderte, wildernde Hauskatzen, die sich mehr als 350 m vom nächsten Wohnhaus entfernt befinden und verwilderte Frettchen zu töten.“

15. § 30 Abs. 3 wird gestrichen.
16. In § 32 Abs. 1 Satz 5 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Angabe „§ 45 a Abs. 1 Satz 2 BNatSchG bleibt unberührt.“ angefügt.
17. In § 33 Satz 4 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Angabe „§ 45 a Abs. 1 Satz 2 BNatSchG bleibt unberührt.“ angefügt
18. In § 33 c Satz 1 wird das Wort „brauchbarer,“ durch die Worte „als brauchbar“ ersetzt.
19. § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - „(1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 4 nicht mehr benötigte oder unbrauchbare jagdliche Einrichtungen nicht unverzüglich entfernt;
 2. entgegen § 2 Abs. 2 jagdliche Einrichtungen ohne Erlaubnis der Jagdausübungsberechtigten betritt;
 3. entgegen § 2 Abs. 3 absichtlich das Aufsuchen, Nachstellen, Fangen oder Erlegen von Wild behindert;
 4. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 die Jagdausübungsberechtigten nicht spätestens 24 Stunden vor Durchführung der Erntemaßnahme informiert;
 5. entgegen § 4 Abs. 1 nicht sicherstellt, dass ihm ein für den Jagdbezirk als brauchbar geprüfter Jagdhund zur Verfügung steht;
 6. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 bei jeder Nachsuche, jeder Bewegungsjagd oder jeder Jagd auf Federwild keine hierfür als brauchbar geprüften Jagdhunde in ausreichender Zahl einsetzt;
 7. entgegen § 5 a Abs. 2 nicht eine zur Jagd befugte Person mit deren Einverständnis als Ansprechperson vor Ort benennt;
 8. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes einen Abrundungsvertrag nicht anzeigt;
 9. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 3 eine Änderung eines Abrundungsvertrages, die die Flächenzuordnung betrifft, eine Kündigung oder eine Aufhebung des Abrundungsvertrages nicht anzeigt;
 10. entgegen § 9 Abs. 6 Satz 2 ein in § 9 Abs. 6 Satz 1 genanntes Tier fängt oder tötet, ohne im Besitz eines Jagdscheins zu sein;
 11. entgegen § 9 Abs. 6 Satz 4 in der Setzzeit ein Elterntier eines in § 9 Abs. 6 Satz 1 genannten Tieres fängt oder tötet;
 12. entgegen § 9 a Satz 1 die Entstehung oder eine Flächenveränderung eines Eigenjagdbezirks nicht anzeigt oder nicht durch geeignete Unterlagen nachweist;
 13. als Jagdgast die Jagd ausübt und dabei entgegen § 19 vorsätzlich oder fahrlässig weder einen gültigen Jagderlaubnisschein mit sich führt noch eine ausreichende Begleitung hat;
 14. entgegen § 24 Abs. 1 bei der Jagd verbotene Mittel oder Geräte verwendet oder die Jagd in einem Umkreis von 250 m von der Mitte einer Wildquerungshilfe auf Ansatzeinrichtungen oder die Baujagd im Naturerdbau mit Hunden ausübt;
 15. entgegen § 24 Abs. 2 Nachtsicht- und Nachtzieltechnik nutzt;
 16. entgegen § 24 Abs. 3 Satz 1 keine Bescheinigung mit sich führt;
 17. entgegen § 24 Abs. 3 Satz 2 Fanggeräte, die unmittelbar töten, verwendet;
 18. entgegen § 24 Abs. 4 Wild einer ausgesetzten Art vor Ablauf von sechs Monaten nach Aussetzung in dem betreffenden Jagdbezirk bejagt;

19. an einer Gesellschaftsjagd im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 2 teilnimmt, ohne über einen Schießübungsnachweis im Sinne des § 24 Abs. 5 zu verfügen;
 20. entgegen § 25 Abs. 2 Satz 2 den Abschussplan nicht unter Verwendung eines von der obersten Jagdbehörde bestimmten, elektronischen Formulars übermittelt;
 21. entgegen § 25 Abs. 5 Satz 5 vorsätzlich oder fahrlässig die elektronische Streckenliste nicht fortlaufend ergänzt oder diese ansonsten unrichtig führt oder der Jagdbehörde nicht rechtzeitig übermittelt;
 22. entgegen § 25 Abs. 6 das erlegte Schalenwild oder einen bestimmten Teil davon nicht der Anordnung der Jagdbehörde entsprechend vorlegt;
 23. entgegen § 27 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 5, auch in Verbindung mit Abs. 4, die Jagdnachbarin oder den Jagdnachbarn nicht unverzüglich benachrichtigt;
 24. entgegen § 28 a Abs. 1 Satz 1 Wildunfälle mit Schalenwild nicht unverzüglich anzeigt;
 25. entgegen § 28 b Abs. 4 bei der Jagd auf Wölfe und Wolfshybriden verbotene Munition verwendet;
 26. entgegen § 28 b Abs. 7 Satz 1 die Erlegung eines Wolfes oder das Auffinden eines Fallwildwolfes nicht unverzüglich anzeigt;
 27. entgegen § 31 Abs. 1 ein Tier einer fremden Wildart oder einen Wildhybriden in der freien Landschaft aussetzt;
 28. entgegen § 31 Abs. 2 Wild der dort genannten Arten ohne Genehmigung aussetzt;
 29. entgegen § 32 Abs. 1 Satz 4 in Bereichen der Notzeitfütterung die Jagd ausübt;
 30. entgegen § 32 Abs. 2 Wild außerhalb der Notzeit füttert;
 31. entgegen § 33 Satz 1 Halbsatz 2 für Schalenwild mehr als eine Kirrstelle je angefangene 50 Hektar bejagbarer Fläche anlegt oder unterhält;
 32. entgegen § 33 Satz 2 beim Kirren Kirreinrichtungen oder -behälter oder nicht artgerechtes Futter verwendet;
 33. entgegen § 33 a Abs. 1 mit nicht artgerechtem Futter füttert;
 34. entgegen § 33 a Abs. 2 Wild füttert oder kirrt;
 35. entgegen § 22 Abs. 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes in Verbindung mit § 26 Wild im Sinne des § 5 außerhalb der Jagdzeit bejagt, ohne dass die Schonzeit aufgehoben oder eine Ausnahme zugelassen worden ist;
 36. einer Verordnung aufgrund des § 4 Abs. 5, § 9 Abs. 5 oder des § 24 Abs. 3 oder 5 zuwiderhandelt, sofern die Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“
21. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

(1) § 8 findet auf Jagdbezirke, die am 21. Mai 2022 verpachtet sind, bis zum Ende des bestehenden Jagdpachtvertrages keine Anwendung.

(2) ¹Auf Jagdgehege, die am 20. Mai 2022 jagdrechtlich genehmigt waren, sind die Vorschriften dieses Gesetzes sowie weiterhin Artikel 29 Abs. 2 und 4 Satz 2 des Landesjagdgesetzes vom 1. März 1978 in der bis zum 31. März 2001 geltenden Fassung anzuwenden. ²Jagdgehege, die am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2] genehmigt waren oder als genehmigt galten, dürfen für die Dauer ihrer Genehmigung, längstens jedoch bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 2 + fünf Jahre] bestehen bleiben.

(3) ¹Eine am 20. Mai 2022 vorhandene Bestätigung als Jagdaufseherin oder Jagdaufseher gilt mit dem 20. Mai 2027 als aufgehoben. ²Auf eine erneute Bestätigung ist § 30 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 sowie Sätze 4 und 5 anzuwenden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den

2026